



# Ortsgemeinde Virneburg

Ortsgemeinde Virneburg, St. Joster Str. 5 56729 Virneburg

**56729 Virneburg**

An die  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Vordereifel  
56727 Mayen

St. Joster Str. 5  
Telefon 02656/8504

E-Mail Ortsbuergemeister@  
Virneburg-Eifel.de

Datum: 27. Februar 2013

**TOP 2 der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.02.2013**  
**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel**  
**- Teilplan Windenergienutzung -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmann,

nachstehend teile ich Ihnen den Beschluss der Ortsgemeinde Virneburg zu TOP 2 der gestrigen öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates mit:

„Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausführungen zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilplan Windenergienutzung zur Kenntnis und beschließt **einstimmig** Folgendes:

Die im bisherigen Verfahren von der Verwaltung selbst gegebenen Ausschlusskriterien (Weiche Tabuzonen: Pauschalabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen 1.000 m bzw. Pauschalabstände zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen von 400 m) werden seitens der Ortsgemeinde Virneburg ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Aus Sicht der Ortsgemeinde Virneburg ist darüber hinaus im weiteren Verfahren eine klare und eindeutige Festlegung zu den Auswirkungen von Landschaftsschutzgebieten (insbesondere LSG Rhein-Ahr-Eifel) auf den Flächennutzungsplan anzustreben.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Pung  
Ortsbürgermeister

# AUSZUG

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates  
Baar vom 19.02.2013

Verbandsgemeindeverwaltung					
Vortreffend					
1	2	3	E	BB	
BM	27. Feb. 2013				Körsch
BL					BIA
AH					Az.

Ja *28/2/13*  
b.w.

An  
Abt. 4

## 9. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorder- eifel - Teilplan Windenergienutzung -; Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Vorentwurf

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2012 den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilplan Windenergienutzung anerkannt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zu denen auch die Ortsgemeinden gehören, gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beauftragt.

Aus der beiliegenden Karte 1 „Vorentwurf“ sind die sich aus dem bisherigen Verfahren ergebenden Potenzialflächen ersichtlich.

Dem bisherigen Verfahren liegen gemäß Beschluss der Verbandsgemeindegremien folgende Ausschlusskriterien zu Grunde:

### 1. Harte Tabuzonen:

Diese ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben auf die der Planungsträger keinerlei Einfluss hat. Konkret waren hier auszuschließen:

- Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz
- Naturwaldreservate.

### 2. Weiche Tabuzonen:

Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um solche Ausschlusskriterien, die sich der Träger der Bauleitplanung selbst gibt. Sie müssen transparent, sachbezogen und nachvollziehbar sein. Konkret haben die Verbandsgemeindegremien folgende weiche Tabu-

zonen festgelegt:

- Pauschalabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen 1.000 m
- Pauschalabstand zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen 400 m

### 3. Tabuzonen aus der landesplanerischen Stellungnahme:

Im Rahmen der landespflegerischen Stellungnahme wurden durch die Untere Landesplanungsbehörde Ziele der Landesplanung und Raumordnung definiert, die der gemeindlichen Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Im konkreten Fall führte dies zum Ausschluss von folgenden Flächen:

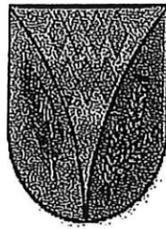
- Isolierte Potenzialflächen kleiner als 5 ha.
- Vorranggebiete für Rohstoffsicherung
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahren aus fachspezifischen Gründen, wie z.B. dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz oder der Einflugschneise des Flugplatzes Büchel, im derzeitigen Vorentwurf noch dargestellte Potenzialflächen weiteren Ausschließungsgründen begegnen werden.

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausführungen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.

Die Ortsgemeinde Baar sieht das Erfordernis, die Belange der Ortsgemeinde gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes, im Hinblick auf die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung, einen höheren Stellenwert einzuräumen.

# Ortsgemeinde Nachtsheim



Ortsgemeinde Nachtsheim, Bergstrasse 13, 56729 Nachtsheim

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vordereifel  
Kelbergerstraße 26  
56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung					
Vordereifel					
1	2	3	4	5	6
BM					
BL	27. Feb. 2013				
AM					

Ortsbürgermeister  
Thomas Göbel  
Bergstrasse 13  
Tel. 02656/8291

*Wa* *28/2/13*

Ihre Nachricht  
Ihr Zeichen  
Datum  
24.02.2013

### Stellungnahme zum Ersten Entwurf einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel / Teilplanung Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde begrüßt und unterstützt die Ausweisung vor allen Dingen der Windvorrangfläche Nr. 22. Windkraftanlagen sollen nach dem Willen der Ortsgemeinde an geeigneten Standorten errichtet werden. Entsprechend der Potentialflächenanalyse, die von der Ortsgemeinde mit getragen wird, erweist sich danach die besagte Fläche als geeignet.

Da sich die Windvorrangfläche 3 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ befindet, möchte die Ortsgemeinde hiermit Stellung bzgl. eines möglichen Konfliktes nehmen.

1.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes hindert hier wie auch sonst nicht die Errichtung von Windkraftanlagen. Der Verbandsgemeinde ist bekannt, dass auch im hier betroffenen Landschaftsschutzgebiet bereits mehrfach Windkraftvorhaben erfolgreich umgesetzt wurden. Auch die Verbandsgemeinde Mendig hat im Rahmen der letzten Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windenergie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Rieden eine Vorrangfläche für Windenergie

# Ortsgemeinde Nachtsheim



ausgewiesen.  
Anbei überreichen wir eine rechtliche Stellungnahme an den Vorhabens Träger (**Anlage 1**). Dort ist im Einzelnen erläutert, wie um ein Landschaftsschutzgebiet in Fällen wie hier verfahren werden kann.

2.

Schließlich überreichen wir noch eine Stellungnahme des Büros Stadt Land Fluss (**Anlage 2**). Dort ist für den von der Ortsgemeinde favorisierten Standort fachlich erläutert, dass ein solches Windkraftvorhaben bezogen auf Natur- und Landschaft planungsrechtlich ohne Weiteres ausgewiesen werden kann.

Alle uns vorliegenden Untersuchungen sprechen danach für die Vorrangfläche Nr. 22 im Gebiet der Ortsgemeinde Nachtsheim. Dies bitten wir in den Flächennutzungsplan einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
*Thomas Göbel*  
Thomas Göbel  
Ortsbürgermeister

Anlage 1: rechtliche Stellungnahme

Anlage 2: Natur- bzw. landschaftsschutztechnische Stellungnahme